



IPUS4FAMILY.EU

Juristische Aspekte in Österreich

Letzte Änderung: 01.06.2017

Was sagt das österreichische Gesetz?

1. Ist es rechtlich erlaubt, intime Fotos/Videos von sich selbst oder von anderen Personen zu veröffentlichen und zu verbreiten?

In Österreich ist es rechtlich erlaubt, intime Fotos/Videos von sich selbst zu verbreiten. JEDOCH gilt, das Verbreiten und Veröffentlichen von erotischen Fotos Minderjähriger als Kinderpornografie und ist somit illegal (§207a StGB). Zu bestrafen ist, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht. Das Strafmaß beträgt bis zu 3 Jahre Haft. Werden die Bilder weiterverarbeitet, kann das Strafmaß auch höher sein.

Seit 1.1.2016 ist das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei. Das bedeutet beispielsweise, dass ein 16-jähriges Mädchen ihrem 17-jährigen Freund ein Nacktfoto von sich schicken darf. Es ist jedoch verboten, diese Fotos/Videos anderen zu zeigen oder an Dritte weiterzuleiten (bzw. zu veröffentlichen). Das Weiterschicken von Nacktfotos nennt sich „Sexting“. Jugendliche dürfen zwar der Freundin/dem Freund Nacktfotos von sich schicken, sie dürfen allerdings von diesen nicht weiter-verbreitet werden (Urheberrecht).

Das Verbreiten von intimen Fotos/Videos anderer Personen ist in Österreich erlaubt, sofern man vom anderen die Zustimmung dazu erhält („Recht am eigenen Bild“) und es sich bei den Fotos um keine Kinderpornografie handelt. Es ist allerdings verboten Nacktfotos ohne die Zustimmung der empfangenden Person an diese zu versenden.

Auch muss darauf geachtet werden, dass bei der Veröffentlichung und Verbreitung an minderjährige Personen nicht gegen die einzelnen Jugendschutzgesetze (Altersfreigabe etc.), die in Österreich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, verstoßen wird. In der Steiermark ist das Anbieten, Vorführen oder Zugänglichmachen von Medien, die pornografische Handlungen darstellen, an unter 18-jährige Personen verboten.

1.1. Spielt es eine Rolle, ob der ursprüngliche "Besitzer" dieses Inhalts ein Erwachsener oder Minderjähriger ist?

Besondere Vorsicht gilt bei Medien (Fotos/Videos ...), auf welchen Minderjährige abgebildet sind. Das Veröffentlichen und Verbreiten intimer Bilder/Videos (Aufnahmen, die sexuelle Handlungen und/oder Genitalien zeigen) Minderjähriger gilt grundsätzlich als Verbreitung von pornografischen Darstellungen Minderjähriger und ist nach § 207a StGB (Kinderpornografie) strafbar. Zu beachten ist dabei auch, dass über 14-jährige Personen in Österreich bereits „strafmündig“ sind, d.h. wenn sie intime Aufnahmen von anderen Minderjährigen (z.B. Klassenkolleginnen und Kollegen) weitergeben, machen sie sich damit strafbar. Es ist jedoch verboten ohne das Einverständnis des „Empfängers“ Nacktfotos an diesen zu versenden.

1.2. In welchem Maße sind Eltern dafür verantwortlich, wenn ein unter 14-jähriges Kind Nacktfotos von sich selbst über das Internet versendet. Können sie dafür rechtlich belangt werden?

Wissen Eltern oder andere Erwachsene, dass Kinder Pornos, oder andere nach den Jugendschutzgesetzen verbotene Daten, auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese streng genommen löschen bzw. löschen lassen. Das ist jedoch in der Praxis natürlich nicht immer möglich. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind nämlich nicht dazu verpflichtet, die Handys, Laptops etc. ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Daten zu kontrollieren. Die Rechtslage dazu ist in Österreich dazu allerdings nicht ganz klar, denn Eltern sind sehr wohl dazu verpflichtet „oberflächlich“ über die Internetaktivitäten Bescheid zu wissen und zu überprüfen, ob ihr Kind Gesetzesverstöße im Internet begeht. Äußere Umstände, wie etwa Alter

des Kindes, würden hier bei der Rechtsprechung eine Rolle spielen, d.h. es würde einen Unterschied machen, ob das Kind erst 8 Jahre oder bereits 13 Jahre ist und Nacktfotos von sich über das Internet versendet.

1.3. Darf ich Fotos meiner Kinder ins Internet stellen oder ist das verboten?

Sie dürfen als Elternteil Fotos Ihrer Kinder ins Internet stellen. Jedoch haben auch Kinder das sogenannte „Recht am eigenen Bild“. Fotos und Videos sollten nicht gegen das sogenannte berechnete Interesse der dargestellten Personen verstoßen. Wird das „Recht am eigenen Bild“, das im österreichischen Urheberrechtsgesetz verankert ist, verletzt, haben Kinder sogar die Möglichkeit ihre Eltern zu klagen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, das im Februar 2011 in Kraft getreten ist, stärkt die Position der Kinder in diesem Fall ebenfalls. Es besagt, dass Kinder ein Recht auf eine angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten haben.

Natürlich wird es nur in Extremfällen vorkommen, dass Kinder ihre Eltern aufgrund von Fotos im Internet verklagen. Damit es erst gar nicht so weit kommt, empfiehlt es sich Kinder zu fragen, bevor man Bilder von ihnen ins Internet stellt.

Bei einer Umfrage von Saferinternet.at unter österreichischen Kindern und Jugendlichen sagten 71 Prozent der Befragten: „Ich will gefragt werden, bevor jemand ein Foto von mir online stellt.“ Rund 65 Prozent ärgern sich darüber, wenn Eltern Bilder von ihnen posten, ohne sie vorher zu fragen.

Eltern sind Vorbilder. Sie sollten daher mit gutem Beispiel vorangehen und ihren Kindern einen reflektierten und verantwortungsbewussten Umgang mit Sozialen Netzwerken vorleben. Dies beinhaltet in jedem Fall Personen zu fragen, bevor man Bilder von ihnen ins Internet hoch lädt.

- <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/kinderfotos-im-internet-was-duerfen-eltern-611/>
- <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/fotos-im-internet-nicht-alles-ist-erlaubt-442/>
- <http://www.raoe.at/news/single/archive/fotos-von-kindern-auf-facebook-zulaessig/>
- <https://futurezone.at/digital-life/harte-strafen-fuer-kinderfotos-auf-facebook-co/197.754.199>

2. Ist es legal, pornografische Inhalte im Internet anzuschauen, herunterzuladen oder sie auf Internetseiten hochzuladen?

In Österreich hat das Anschauen (Streamen) von legalen pornografischen Inhalten im Internet für Personen, die diese Inhalte konsumieren, grundsätzlich keine rechtlichen Folgen. Anders ist es, wenn sich auf einer solchen Seite illegale Bilder oder Videos befinden, beispielsweise kinderpornografische Darstellungen. Der Besitz kinderpornografischer Darstellungen ist ebenso wie der wissentliche Zugriff auf kinderpornografische Darstellungen im Internet strafbar.

Hat man ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das legal veröffentlicht wurde, legal erworben, etwa durch Kauf, darf man es auch herunterladen. Ist die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen – in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin (dies wird bei pornografischen Inhalten vermutlich nicht der Fall sein), kann man die Inhalte ebenfalls legal herunterladen.

Vorsicht: Viele Online-Tauschbörsen funktionieren nach dem BitTorrent-Prinzip. Das bedeutet, dass während des Downloads die bereits heruntergeladenen Datei-Teile auch anderen Nutzer/innen zur Verfügung gestellt werden. Und das entspricht dann einer Urheberrechtsverletzung.

<https://www.ispa.at/wissenspool/broschueren/broschueren-detailseite/broschuere/detailansicht/griffbereit-das-urheberrecht-in-24-bits.html>

Sollten Kinder und Jugendliche pornografische Inhalte im Internet konsumieren oder herunterladen, fällt dies in den Bereich der jeweiligen Landesgesetzgebung. In Österreich gibt es in jedem Bundesland eigene Jugendschutzgesetze.

Das Hochladen von pornografischen Inhalten ins Internet ist dann legal, wenn man selbst der Urheber/die Urheberin ist, bzw. wenn man die Zustimmung dazu erhält (auch hier gilt wieder das Recht am eigenen Bild) und die Inhalte gegen keine Gesetze verstoßen (z.B. Kinderpornografie).

In der Steiermark dürfen Jugendgefährdende Medien, dazu zählen unter anderem Internetseiten mit pornografischen Inhalten, Kindern und Jugendlichen, also Personen unter 18 Jahren, NICHT weitergegeben, angeboten oder gezeigt werden.